



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.11.2023
Beginn:	19:02 Uhr
Ende:	21:02 Uhr
Ort:	in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Gabi Ertl

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Bucher, Agnes

Fortner, Georg

Huber, Mathias, Dr.

Linner, Petra

Maier, Hans

Nour-El-Din, Rainer

ab 19:22 Uhr (TOP 4)

Schäffner, Markus

Schmid, Franz-Josef

Stein, Barbara, Kreisrätin

Vorderhuber, Christoph

Wimmer, Tobias

Schriftführer/in

Ertl, Gabi

Verwaltung

Jokic, Slaven

Klinginger, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter

Schöne, Stefan

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Wimmer, Mathias

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Ergebnis Stadtradeln 2023
3. Bewerbung Energiecoaching Plus
4. Kommunale Wärmeplanung; Beratung und Beschlussfassung
5. Europawahl 2024 - Wahlhelferbedarf
6. Zweckvereinbarung über die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich des Feuerwehrsprengels Prutting; Beratung und Beschlussfassung
7. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2022; Bekanntgabe und Beschlussfassung
8. Zweite Satzung der Gemeinde Prutting zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung vom 15.09.2023; Beratung und Beschlussfassung
9. Brenner-Nordzulauf – 6. Sitzung des Dialogforum Innleiten-Kirnstein
10. Einführung des digitalen Bauantrags
11. Geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage / Funkmast; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Büros mit Aufenthaltsraum und Mitarbeiterdusche über einer bestehenden Garage an der Rosenheimer Straße im Ortsteil Bamham, Flur Nr. 2687; Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses am Finkenweg, Flur Nr. 1723/4; Beratung und Beschlussfassung
14. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung an der Kirchenholzstraße, Flur Nr. 279/16; Beratung und Beschlussfassung
15. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Biogasanlage auf Flur Nr. 3240, Nähe Königsberg; Beratung und Beschlussfassung
16. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport an der Niedernburger Straße auf Flur Nr. 2405/3; Beratung und Beschlussfassung
17. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Milchviehlaufstalls im Ortsteil Königsberg, Flur Nr. 3240; Beratung und Beschlussfassung
18. Verlängerungsantrag für die Baugenehmigung zur Errichtung eines Milchviehlaufstalls mit Jungvieh in Nähe der Rosenheimer Straße, Flur Nr. 263; Beratung und Beschlussfassung

19. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Prutting, Alte Edlinger Straße"; Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Billigungs- und Satzungsbeschlusses; Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne das Gemeinderatsmitglied Barbara Stein statt.

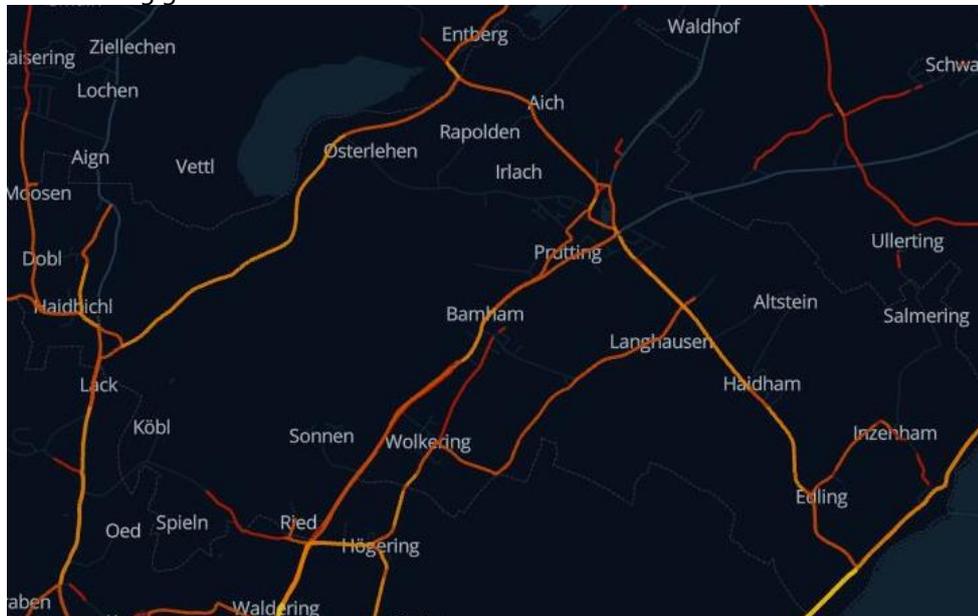
Ja: 10 Nein: 0

2. Ergebnis Stadtradeln 2023

Sachverhalt:

Beim Stadtradeln 2023 haben insgesamt 128 Bürger der Gemeinde teilgenommen, aufgeteilt auf 12 Teams. So konnten fast 39.000 km erfahren werden und 6 Tonnen CO² eingespart werden. In den nachfolgenden Bildern wird dargestellt, welche Strecken bei den über 2.050 Fahrten am meisten genutzt wurden:

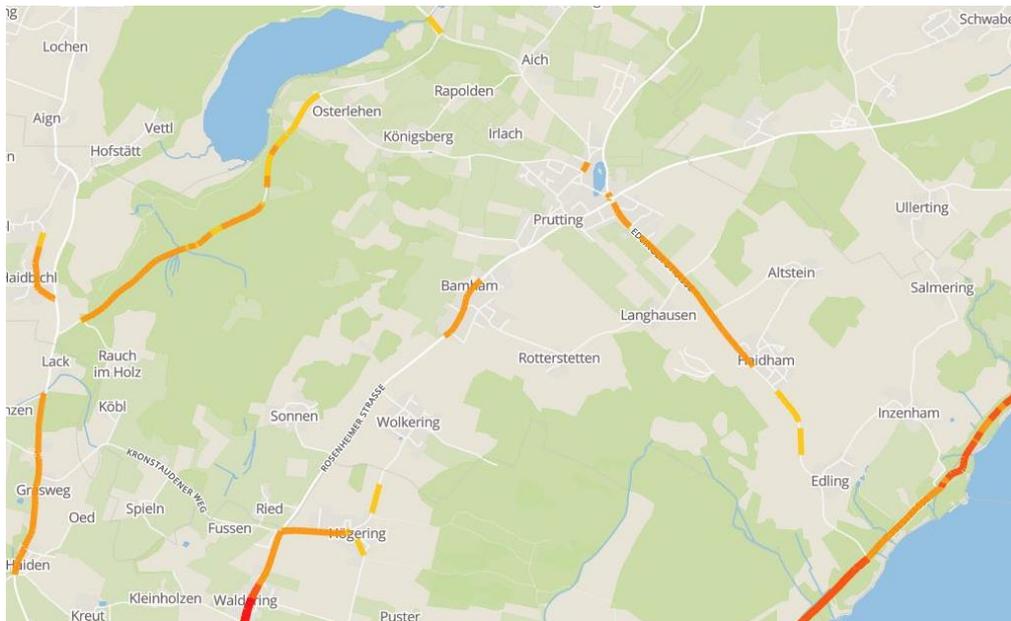
Auswertung gesamt:



Höchste Frequenz:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in



Kenntnisnahme

3. Bewerbung Energiecoaching Plus

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting hatte sich für das Energiecoaching Plus beworben. Leider haben wir Ende Oktober die Nachricht erhalten, dass wir beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten:

„Das Förderprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erfreut sich einer stetig wachsenden Beliebtheit. Mit den vorhandenen Geldern können insgesamt 20 Kommunen in Oberbayern gefördert werden.

Die Auswahl der Kommunen wurde auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsformulare getroffen. Ihre Kommune konnte dieses Jahr leider nicht berücksichtigt werden, da die Anzahl der Bewerbungen die Zahl von 20 weit übertroffen hat.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gutes Gelingen bei der Bearbeitung von Themen rund um die Energiewende.“

Die Verwaltung plant, bei der nächsten Runde wieder eine Bewerbung einzureichen.

Kenntnisnahme

4. Kommunale Wärmeplanung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Wärmeplanung ist ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Wärmewende und auf dem Weg zur Klimaneutralität. Sie soll einen Weg aufzeigen, wie die bisherige fossil basierte Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien gelingen kann. Die zentrale Fragestellung der Wärmeplanung ist: "Mit welcher

Wärmeversorgungsart (Wärmenetz, dezentrale Versorgung, Wasserstoffnetz) werden die einzelnen Teilgebiete einer Kommune in Zukunft voraussichtlich versorgt?".

Dafür ist ein Gesetz in Planung, das im Januar 2024 in Kraft treten soll: Das "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG)".

Bevor die geplanten Verpflichtungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beim Heizungstausch gelten, soll zunächst eine Wärmeplanung vorliegen. Das GEG und das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) sind miteinander verzahnt, um bis spätestens 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Das WPG soll gleichzeitig mit dem Änderungsgesetz zum GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die Verpflichtungen im aktuellen Gesetzesentwurf (Stand: 16.08.2023) richten sich an die Länder, die die Aufgaben an die Kommunen delegieren werden:

Die acht bayerischen Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern werden bis 30.06.2026 verpflichtet, eine Wärmeplanung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 WPG). Für alle anderen Kommunen (<100.000 Einwohner) gilt die Pflicht bis zum 30.06.2028 (§ 4 Abs. 2 WPG). Für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern wird ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren ermöglicht (§ 4 Abs. 3 und § 22 WPB). So können benachbarte Kommunen bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und auch gemeinsame Wärmepläne im "Konvoi-Verfahren" erstellen.

Bereits existierende Wärmepläne haben Bestandsschutz, sofern die jeweilige Planung mit den Anforderungen des Gesetzes vergleichbar ist. Allerdings müssen bei der Fortschreibung bestehender Wärmepläne die Vorgaben des neuen Gesetzes berücksichtigt werden (§ 5 WPG).

Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) können 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100 %.

Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Antragstellende aus Braunkohlerevieren müssen keinen gesonderten Nachweis erbringen, um von der erhöhten Förderquote zu profitieren. Hier genügt die Zuordnung über ihre Postleitzahl. Bitte beachten Sie, dass Sie die erhöhte Förderquote explizit im easy-Online-Formular (siehe „Antragsverfahren und Antragstellung“) beantragen müssen.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteure

sind im Prozess zu beteiligen. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verteilte Umsetzungspläne erarbeitet.

Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Er bedarf fortwährender Abstimmung der kommunalen Akteur*innen der Wärme- und Stadtplanung.

Bezuschusst werden Ausgaben für

- fachkundige externe Dienstleister zur
 - o Planerstellung,
 - o Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren
- sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Warum es sich lohnt:

- Mithilfe des kommunalen Wärmeplans wird der langfristig zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure geschaffen.
- Die kommunale Bauleitplanung erhält wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe für die künftige Wärmeversorgung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beauftragt die Verwaltung bzw. einen fachkundigen externen Dienstleister (Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel) mit der Beantragung der Fördermittel. Ein Förderantrag soll noch 2023 gestellt werden; sollte der 90 % Förderantrag nicht genehmigt werden, soll die Förderung von 60 % beantragt werden.

Über die Beauftragung soll nach Förderbescheid ein gesonderter Beschluss gefasst werden.

Ja: 12 Nein: 0

5. Europawahl 2024 - Wahlhelferbedarf

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting bedankt sich zuallererst bei allen Wahlhelfern, die bei der Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 so tatkräftig unterstützt haben. Ohne den freiwilligen Einsatz wäre die Durchführung der Wahl ein Ding der Unmöglichkeit.

Am **Sonntag, den 09.06.2024** steht bereits die Europawahl an. Hierfür werden wieder freiwillige Wahlhelfer gesucht.

Die Gemeinderatsmitglieder werden wieder gebeten, die wichtige Aufgabe der Wahlvorsteher zu übernehmen.

Die Europawahl ist glücklicherweise weitaus weniger aufwändig, da je nur eine Stimme vergeben wird. Deshalb wird die Auszählung auch schnell vorbei sein.

Freiwillige können sich jederzeit gerne bei der Verwaltung melden. Die Europawahl wäre eine gute Gelegenheit, jüngere und unerfahrene Helfer in den Ablauf der Wahlhandlungen zu integrieren.

Vorschlag aus dem Gemeinderat:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Als Wahlhelfer sollen alle Bürger, welche einen Einheimischen-BaGrund erhalten haben, angeschrieben werden, ebenso alle „Jung“-Wähler, die zum ersten Mal wählen dürfen.

Kenntnisnahme

6. Zweckvereinbarung über die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich des Feuerwehrsprengels Prutting; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Feuerwehrsprengel der Gemeinde Prutting erstreckt sich teilweise auf das Gemeindegebiet Söchtenau. Dem Feuerwehrsprengel der Gemeinde Söchtenau ist ein Teilbereich der Gemeinde Prutting zugehörig.

Diese Aufteilung ist nötig, um die Hilfsfristen der Feuerwehren im Einsatzfall zu gewährleisten. Um hierfür die benötigten Befugnisse im Einsatzgeschehen an die jeweiligen Feuerwehrkommandanten offiziell zu übertragen, soll eine Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Prutting und der Gemeinde Söchtenau geschlossen werden.

Diese wurde dem Gemeinderat zusammen mit dem Lageplan des Feuerwehrsprengels im Anhang bekannt gegeben.

Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig und wird nach Beschlussfassung dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich des Feuerwehrsprengels Prutting zu und beauftragt den Ersten Bürgermeister die Zweckvereinbarung, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit der Gemeinde Söchtenau abzuschließen.

Ja: 12 Nein: 0

7. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2022; Bekanntgabe und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (Art. 102 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Jahresrechnung 2022 wurde zwischenzeitlich erstellt und dem Gemeinderat in der Sitzung vom 13.06.2023 zur Kenntnis gebracht. Demnächst wird die örtliche Prüfung der Jahresrechnung im Sinne von Art. 103 GO durchgeführt.

Nach dieser Prüfung und Beratung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Jahresrechnung 2022 dem Gemeinderat zur beschlussmäßigen Feststellung wieder vorgelegt.

Die Jahresrechnung entspricht in ihrem Inhalt und Aufbau den Vorschriften der §§ 79 ff. der KommHV-Kameralistik.

Die Jahresrechnung 2022 sowie der Rechenschaftsbericht 2022 (Art. 102 Abs. 1 GO, §77 Abs. 2 Nr.5 und § 81 Abs. 4 KommHV) wurde dem Gemeinderat Prutting vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt die Ausführungen zur Jahresrechnung 2022 und den Rechenschaftsbericht 2022 zur Kenntnis. Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Ja: 12 Nein: 0

8.	Zweite Satzung der Gemeinde Prutting zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung vom 15.09.2023; Beratung und Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Aufgrund einer Bedarfsplanung soll nun das Mittagsbetreuungsangebot um eine Buchungsmöglichkeit erweitert werden, an einem Tag von 11:00 Uhr bis 12:45 Uhr. § 6 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting ist zu ändern.

Beschluss:

**Zweite Satzung der Gemeinde Prutting zur Änderung
der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Mittagsbetreuung
vom 15.09.2022**

Die Gemeinde Prutting erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Art.1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung vom 15.09.2022 wird wie folgt geändert.

1. § 6 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird um folgende Buchungszeit ergänzt:

Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Buchungszeiten	Gebühr pro Monat in €
1 Tag bis 12:45 Uhr (nur in Kombination)	18,00 €

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu buchen.

Die Verpflegungsgebühr beträgt 4,90 € pro Mahlzeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. November 2023 in Kraft.

Prutting, den 08.11.2023

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ja: 12 Nein: 0

9. Brenner-Nordzulauf – 6. Sitzung des Dialogforum Innleiten-Kirnstein

Sachverhalt:

Am 25.10.2023 fand in Nußdorf das 6. Dialogforum Innleiten-Kirnstein für das Bahnprojekt Brenner-Nordzulauf statt.

Bei der Veranstaltung informierte die DB Netze über die Variantenbewertung und –entscheidung. Vorzugsvariante ist die Unterquerung der Sims (Cyan optimiert R3e).

Die Inhalte sind der Präsentation sowie dem Protokoll zu entnehmen.

Info-Mail DB Netze Brenner-Nordzulauf 26.10.2023:

Variantenentscheide: Längere Tunnel, weniger Flächenverbrauch, Schutz des Trinkwassers

25.10.2023

Die Vorplanung für die Neubaustrecke des Brenner-Nordzulaufs biegt auf die Zielgerade ein. Am Mittwoch stellte die Deutsche Bahn im regionalen Projektbeirat das Ergebnis der lokalen Variantenentscheide vor. Zwei verlängerte Tunnel und zusätzliche Brückenabschnitte verringern den Flächenbedarf und stellen den Schutz des Trinkwassers sicher. In Ostermünchen entsteht ein barrierefreier Bahnhof nach modernen Standards.

Lokale Varianten entwickelt

In den vergangenen Monaten hatte das Planungsteam den Streckenverlauf optimiert und verschiedene lokale Varianten untersucht. „Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet, geeignete Lösungen für die noch offenen lokalen Fragen zu finden“, so Matthias Neumaier, Gesamtprojektleiter bei der DB. Nun haben die Ingenieur:innen alle Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Menschen, Natur, Technik und die Wirtschaftlichkeit untersucht. Durch die Abwägung aller Aspekte ermittelte das Planungsteam jeweils die objektiv beste Variante.

„Ich freue mich, dass wir nun die Ergebnisse des Variantenvergleichs vorstellen können. Die Menschen in der Region wissen nun, wo die neue Strecke verläuft“, so Neumaier. „Damit schaffen wir vor Ort Klarheit und legen die Grundlage für die nächsten Schritte.“

Weichen für die parlamentarische Befassung gestellt

Auf Basis der Variantenentscheide können die Landkreise und Kommunen bis Ende Januar ihre „Kernforderungen“ finalisieren. Voraussichtlich im Jahr 2025 wird sich der Deutsche Bundestag mit dem Bahnprojekt Brenner-Nordzulauf befassen. In diesem Rahmen hat die Region die Möglichkeit, eine Liste mit „Kernforderungen“ zur Planung einzubringen. Deren Erarbeitung und Sammlung organisieren die Landkreise und Kommunen eigenständig. Der Deutsche Bundestag entscheidet dann über die Finanzierung der Vorzugsvariante und der „Kernforderungen“.

Alle Variantenentscheide im Überblick



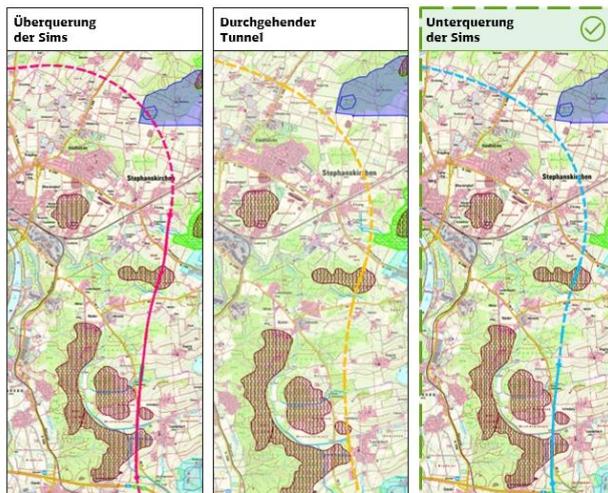
- ① Salachtunnel verlängert sich um zwei Kilometer
- ② Neuer Bahnhof Ostermünchen nach aktuellen Standards
- ③ Rosenheimer Becken: Brückenabschnitte verringern den Flächenbedarf
- ④ **Innleitentunnel wird drei Kilometer länger**

Im Bereich zwischen Innleiten und Rohrdorf gab es drei Varianten für die Trassenführung. Gegenüber einer Überquerung der Sims und einem durchgehenden Tunnel hat sich eine Unterquerung der Sims als beste Variante herausgestellt.

Die Neubaustrecke unterquert künftig die Sims. Dadurch verlängert sich der Innleitentunnel um drei Kilometer. Künftig wird nur der Bereich der Betriebsstellen als freie Strecke geführt. Dieser oberirdische Abschnitt verkürzt sich somit auf ein Minimum von zwei Kilometern und verläuft gebündelt mit Kreisstraße RO5. Im Anschluss beginnt im Bereich der A8 der Sattelbergtunnel.

Mit der Verlängerung des Innleitentunnels wird das künftige Trinkwasserschutzgebiet „Ödenwald“ der Gemeinde Stephanskirchen nicht tangiert. Gegenüber den bisherigen Planungen mit Überquerung der Sims kann der Flächenverbrauch deutlich verringert und die Wohnbebauung geschützt werden. Gleichzeitig ist durch den oberirdischen Abschnitt mit Überholgleisen die zukunftsichere Leistungsfähigkeit der Neubaustrecke sichergestellt.

Innleitentunnel im Bereich Innleiten–Rohrdorf wird drei Kilometer länger



Künftige Infrastruktur

- Neubaustrecke unterquert die Sims
- Innleitentunnel verlängert sich im Anschluss um drei Kilometer Richtung Süden (neue Länge: 8,5 km)
- Südportal des Innleitentunnels verschiebt sich bis in den Bereich Holzen (Gemeindegrenze Riederling-Rohrdorf)
- Oberirdischer Abschnitt gebündelt mit Kreisstraße RO5

Vorteile der Variantenentscheidung

- Künftiges **Trinkwasserschutzgebiet** „Ödenwald“ der Gemeinde Stephanskirchen **bleibt unberührt**
- **Geringerer Flächenverbrauch**
- **Oberirdischer Abschnitt** mit Überholbahnhof verkürzt sich auf ein **Minimum von zwei Kilometern**, davon ein Kilometer in Troglage
- **Zukunftssichere Leistungsfähigkeit** der Neubaustrecke sichergestellt

⑤ Verknüpfungstelle Kirnstein: Gebündelt entlang der Autobahn

Vorplanung wird 2024 abgeschlossen

Die Variantenentscheidungen sind ein Zwischenschritt auf dem Weg zur parlamentarischen Befassung. Bis zum Abschluss der Vorplanung müssen in den kommenden Monaten die Vorplanungsunterlagen fertiggestellt werden. Hierfür erarbeitet das Planungsteam unter anderem Lagepläne, Längenschnitte und Querschnitte. Für die Vorzugsvariante wird zudem eine Kostenschätzung erstellt.

Dialog mit den Bürger:innen geht weiter

Auch nach den Variantenentscheidungen setzt die DB weiter auf den Dialog mit der Region. In den Dialogforen wird das Projektteam den aktuellen Planungsfortschritt erklären. Alle interessierten Bürger:innen können sich für telefonische Sprechstunden anmelden. Schriftliche Anfragen sind jederzeit über das Kontaktformular möglich. Nach Abschluss der Vorplanung wird das Planungsteam zudem wieder direkt vor Ort informieren. Im Frühjahr 2024 werden Planausstellungen in den Gemeinden stattfinden.

Kenntnisnahme

10. Einführung des digitalen Bauantrags

Sachverhalt:

Seit 1. November 2023 gibt es im Landkreis Rosenheim die Möglichkeit zum digitalen Bauantrag. Die Gemeindeverwaltung war bereits in der Testphase involviert und freut sich nun auf die Umsetzung. Da der digitale Bauantrag auch der Entbürokratisierung und schnelleren Bearbeitung der Bauanträge dienen soll, muss darauf geachtet werden, die gegebene Geschäftsordnung wieder zu vollziehen, wodurch die Bauanträge hauptsächlich wieder durch die laufende Verwaltung und den Ersten Bürgermeister bearbeitet werden.

Der Gemeinderat soll aber auch weiterhin über alle beantragten Bauvorhaben informiert werden.

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 GO sagt aus, dass der Bürgermeister für das gemeindliche Einvernehmen bei folgenden Bauanträgen zuständig ist:

- Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind mit max. 10 m Höhe
 - o innerhalb eines Bebauungsplans inkl. geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen,
 - o im Innenbereich gem. § 34 BauGB und
- bei isolierten Verfahren.

Diese Bauvorhaben werden dem Gemeinderat ab sofort zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat behandelt weiterhin vollumfänglich:

- Bauvorhaben im Außenbereich
- Bauanträge inkl. Antrag auf Befreiung / Abweichung
- Gebäudeklasse 4 und 5 inkl. Sonderbauten.

Kenntnisnahme

11. Geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage / Funkmast; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt eine Anfrage für eine mögliche Mobilfunksendeanlage in der Nähe des Ortsteils Salmering. Damit soll die Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Qualität und Kapazität des Vodafone-Mobilfunknetzes entsprechend den Kundenanforderungen verbessert werden.



Rot = Angefragter Standort, Blau umrandet = gmdl. Grundstück, Blaue Kreise = Strommasten

Als Masthöhe sind 40 m geplant, es bestünde auch die Möglichkeit dies mit einem Strommasten zu kombinieren (wäre in direkter Nähe). Bei optimaler Lage der Masten wäre die Strahlungsbelastung am niedrigsten. Der Funkmast würde so errichtet werden, dass alle Mobilnetzbetreiber darüber „senden“ können. Es wird ein Grundstück mit ca. 250 – 400 m² benötigt.

Die Strommasten auf dem Bild oben und der Großteil der roten Fläche sind im Privatbesitz. Auf der gemeindlichen Fläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken, der westliche Teil ist ein Ausläufer des Waldes (gelb markiert):



Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 992 m², die gelbe Fläche hat ca. 350 m². Auf letzterer könnte somit ein Mobilfunkmast errichtet werden.

Das Vorhaben wird von der Verwaltung befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Mobilfunkmasten auf dem gemeindlichen Grundstück Flur Nr. 713/4 zu. Das Regenrückhaltebecken ist zu erhalten.

zurückgestellt

Beschluss:

Vor der Abstimmung durch den Gemeinderat sollen noch folgende Punkte geklärt werden:

Welche Ortschaften profitieren von der Errichtung, wer hat Schaden davon, von wem wurde der Antrag gestellt und können alle Mobilnetzbetreiber darüber senden.

Ja: 12 Nein: 0

12.

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Büros mit Aufenthaltsraum und Mitarbeiterdusche über einer bestehenden Garage an der Rosenheimer Straße im Ortsteil Bamham, Flur Nr. 2687; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Büros mit einem Aufenthaltsraum und Mitarbeiterdusche über einer bestehenden Garage an der Rosenheimer Straße ■■■, Flur Nr. 2687. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Bamham West“.

Für das Vorhaben wurde bereits ein Vorbescheid beantragt, welcher jedoch aufgrund der benötigten Änderung des Bebauungsplans zurückgezogen wurde. Da der Bebauungsplan nun wie benötigt abgeändert

wurde, wurde der entsprechende Antrag im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

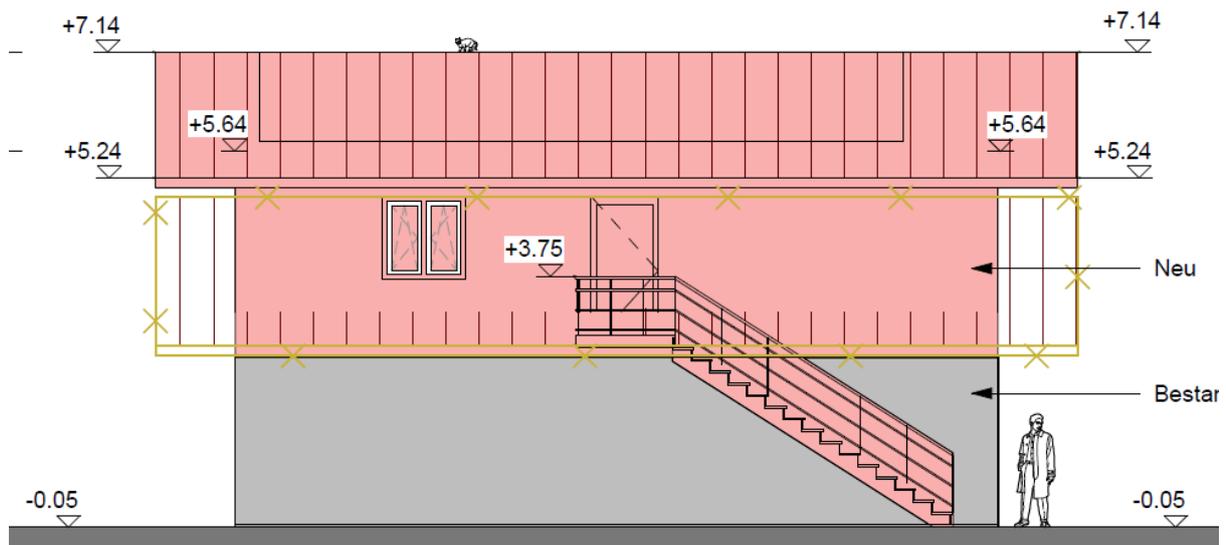
Stellungnahme der Verwaltung:

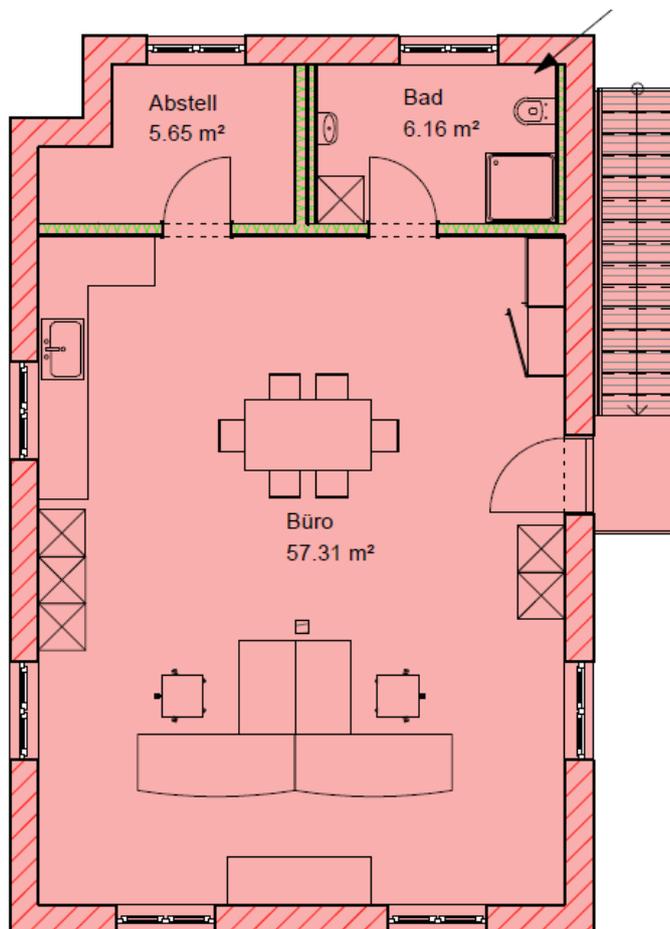
Das Bauvorhaben hält alle Festsetzungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ein. Drei von fünf Nachbarunterschriften liegen vor. Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen. Die Entwässerung ist über einen bestehenden Schacht auf dem Nachbargrundstück (gleicher Eigentümer) geplant. Hierfür wird eine dingliche Sicherung empfohlen.

Stellungnahme zur Erschließung (Wasser, Kanal, Straße):

Es wurden keine Bedenken angemeldet.

Auszüge aus der Eingabeplanung:





Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Büros mit Aufenthaltsraum und Mitarbeiterdusche über einer bestehenden Garage an der Rosenheimer Straße im Ortsteil Bamham auf Flur Nr. 2687 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 12 Nein: 0

13. Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses am Finkenweg, Flur Nr. 1723/4; Beratung und Beschlussfassung

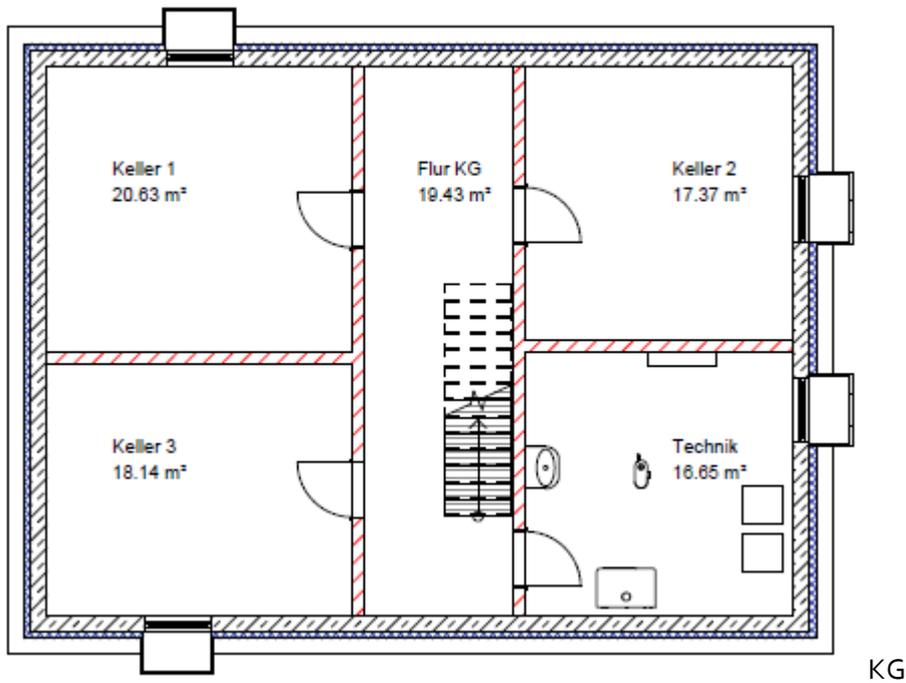
Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting hat einen Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses am Finkenweg im Ortsteil Wolkering auf Flur Nr. 1723/4 erhalten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Wolkering, Finkenweg“. Ursprünglich war bei dem Bauvorhaben auch eine Doppelgarage mit geplant, da diese jedoch dem Bebauungsplan widersprach, entschied der Bauherr sich dafür die Garage nicht zu errichten. Die Eingabeplanung wurde dementsprechend angepasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in



KG

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses am Finkenweg im Ortsteil Wolkering auf Flur Nr. 1723/4 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 12 Nein: 0

14.

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung an der Kirchenholzstraße, Flur Nr. 279/16; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Riegel“ inkl. Änderungen zur Errichtung einer Einfriedung in Form eines Metallzauns an der Kirchenholzstraße auf Flur Nr. 279/16.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das geplante Bauvorhaben weicht dem Bebauungsplan in Punkt 2.10.1 ab:

Höhe – max. 1 m zulässig.

Der Zaun soll an der Grundstücksgrenze mit 1 m Höhe errichtet werden, aufgrund des Höhenunterschieds zum Nachbargrundstück wird der Zaun vom Nachbarn aus gesehen eine Höhe von ca. 1,50 m haben.

Material – nur Holzzäune oder Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung.

Der Antragsteller möchte einen Metallstabzaun errichten, da dieser witterungsbeständig ist. Ein solcher Zaun wurde auch schon an anderer Stelle im Bebauungsplan errichtet (siehe Beispielbild).

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen.

Lageplan:



Beispielbild:



Beschluss:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Riegel“ inkl. Änderungen zur Errichtung einer Einfriedung in Form eines Metallzauns an der Kirchenholzstraße auf Flur Nr. 279/16 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 6 Nein: 6

15. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Biogasanlage auf Flur Nr. 3240, Nähe Königsberg; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Biogasanlage im Ortsteil Königsberg auf Flur Nr. 3240.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, der Flächennutzungsplan weist eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Aufgrund der Lage liegt das Bauvorhaben in der Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde. Auch bezgl. einer möglichen Privilegierung ist das Landratsamt zuständig.

Das Vorhaben benötigt weder einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung noch an die Entwässerungseinrichtung. Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen.



Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Biogasanlage im Ortsteil Königsberg auf Flur Nr. 3240 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 0 Nein: 12

16.

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport an der Niedernburger Straße auf Flur Nr. 2405/3; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Niedernburger Straße auf Flur Nr. 2405/3. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Obernburg“.

Dem Antrag auf Vorbescheid liegt das Formular „Antrag auf isolierte Befreiung“ bei, in welchem beschrieben wird, welche Festsetzungen nicht eingehalten werden können:

1. Baufenster: Das Baufenster soll in westlicher Richtung überschritten werden. Auf der Flurnummer 2405/3 wurde eine Abstandsfläche der Flur Nr. 2405/1 übernommen. Dadurch ist die Nutzbarkeit des zu bebauenden Grundstückes eingeschränkt. Das Baufenster soll in westlicher Richtung um 2,90 m überschritten werden, in südlicher Richtung um 0,14 m. Dadurch wird erreicht, dass eine ausreichende Gebäudebreite erreicht wird, um ein Treppenhaus zu integrieren. Durch die südliche Überschreitung des Baufensters wird eine Abstandsflächenübernahme der Flur Nr. 2404 notwendig. Die Eigentümerin der Flur Nr. 2404 hat hier schon die Bereitschaft zur Abstandsflächenübernahme angekündigt
2. Lage des Carports: Soll an die Grenze gerückt werden. Der Carport soll, wie die Garage auf Flur Nr. 2405/1, an die Grenze zu Flur Nr. 2404 errichtet werden. Dadurch soll die Nutzbarkeit des Grundstückes verbessert werden. Das Grundstück hat an dieser Stelle eine Breite von 12,45 m. Wenn der Carport noch von der Grenze abgerückt wird, ist der Zugang zum Haus komplett vom Carport verdeckt.
3. Dachform Carport: Soll einen First erhalten, der nicht mittig auf dem Gebäude liegt. Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass die mittlere Wandhöhe der Garage nicht mehr als 3,00 m betragen darf. Durch das stark geneigte Grundstück ist es notwendig, die zum Haus gewandte Seite des Carports niedriger auszuführen als die zur Straße gewandte Seite. Würde ein Carportdach mit gleichen Traufhöhen ausgeführt, wäre nur eine eingeschränkte Einfahrtshöhe in den Carport möglich.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid möchte der Bauherr klären, ob die im Antrag aufgezählten Punkte, bzgl. den Abweichungen vom Bebauungsplan, gewährt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben benötigt mit den aufgelisteten Abweichungen vom Bebauungsplan einen „normalen“ Antrag auf Baugenehmigung inkl. Antrag auf Befreiung.

Bei der Prüfung ist zudem aufgefallen, dass es sich möglicherweise um drei Vollgeschosse handelt (Hanglage, Kellergeschoss ist dadurch größtenteils oberhalb des Geländes) – gemäß dem Bebauungsplan sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.

Zu Punkt 1:

Es besteht Verständnis, allerdings könnte durch eine innenliegende Umplanung die „Ausbuchtung“ für

das Treppenhaus minimiert, wenn nicht gar komplett entfernt werden, wodurch es keine Probleme mit der Abstandsflächenübernahme geben würde und das gesamte Gebäude in Richtung Osten verschoben werden könnte. Hier wäre das Baufenster noch groß genug. Die Verwaltung bittet um Entscheidung durch den Gemeinderat.

Zu Punkt 2:

Die Verwaltung empfiehlt diesem Punkt nicht zuzustimmen. Das Baufenster der Garage ist so geplant, dass die 60 cm Grenzabstand eingehalten werden können. Dies ist nötig, da Garagen gem. Punkt 3.1 des Bebauungsplanes mit einem Mindestdachüberstand von 60 cm zu errichten sind. Würde diesem Punkt zugestimmt werden, würde die Garage entweder einseitig ohne Dachüberstand errichtet werden oder das Dach würde auf das Nachbargrundstück hinausragen.

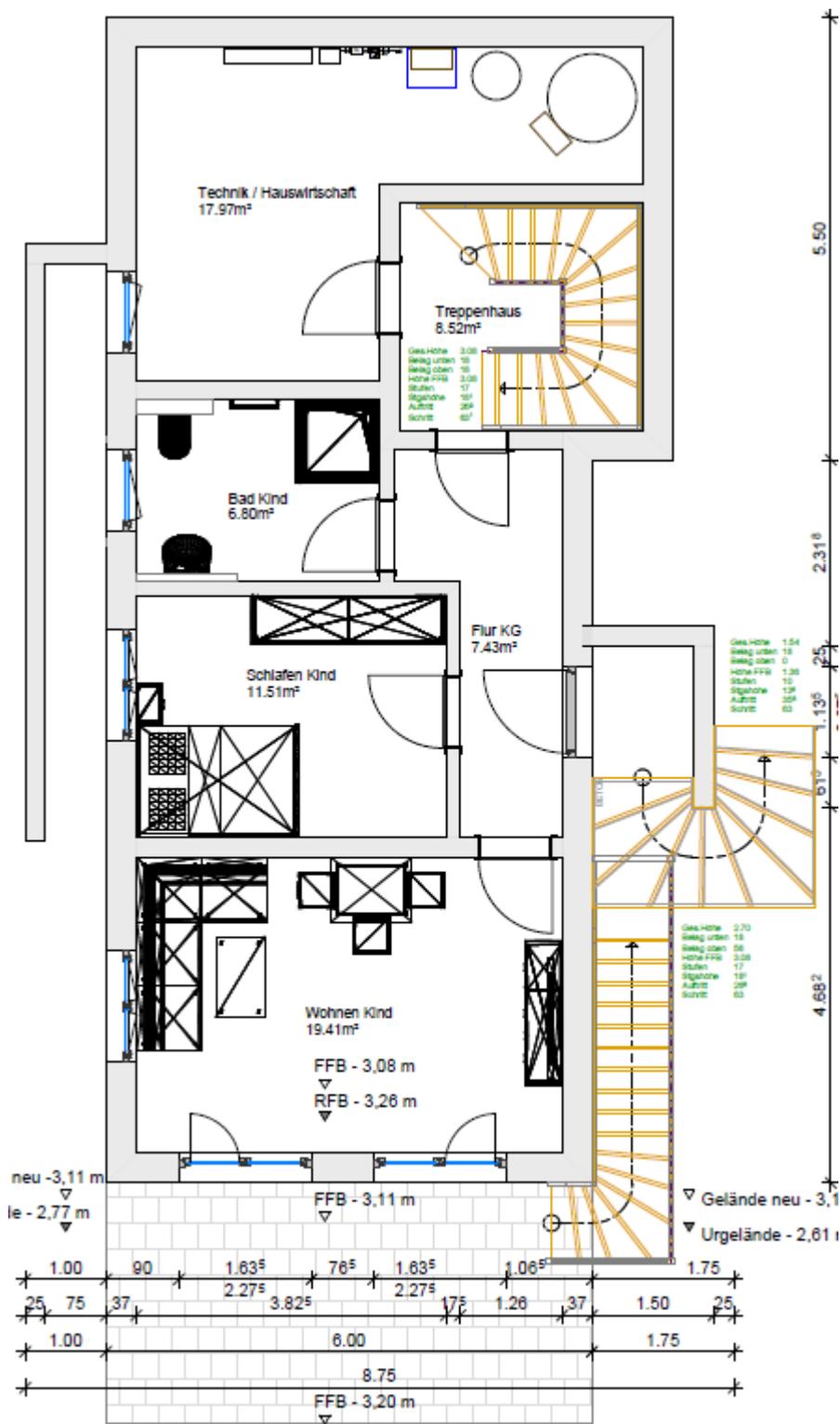
Zu Punkt 3:

Die Verwaltung geht mit diesem Punkt konform, es stellt keine drastische Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar. Der First soll um ca. 30 cm verschoben werden.

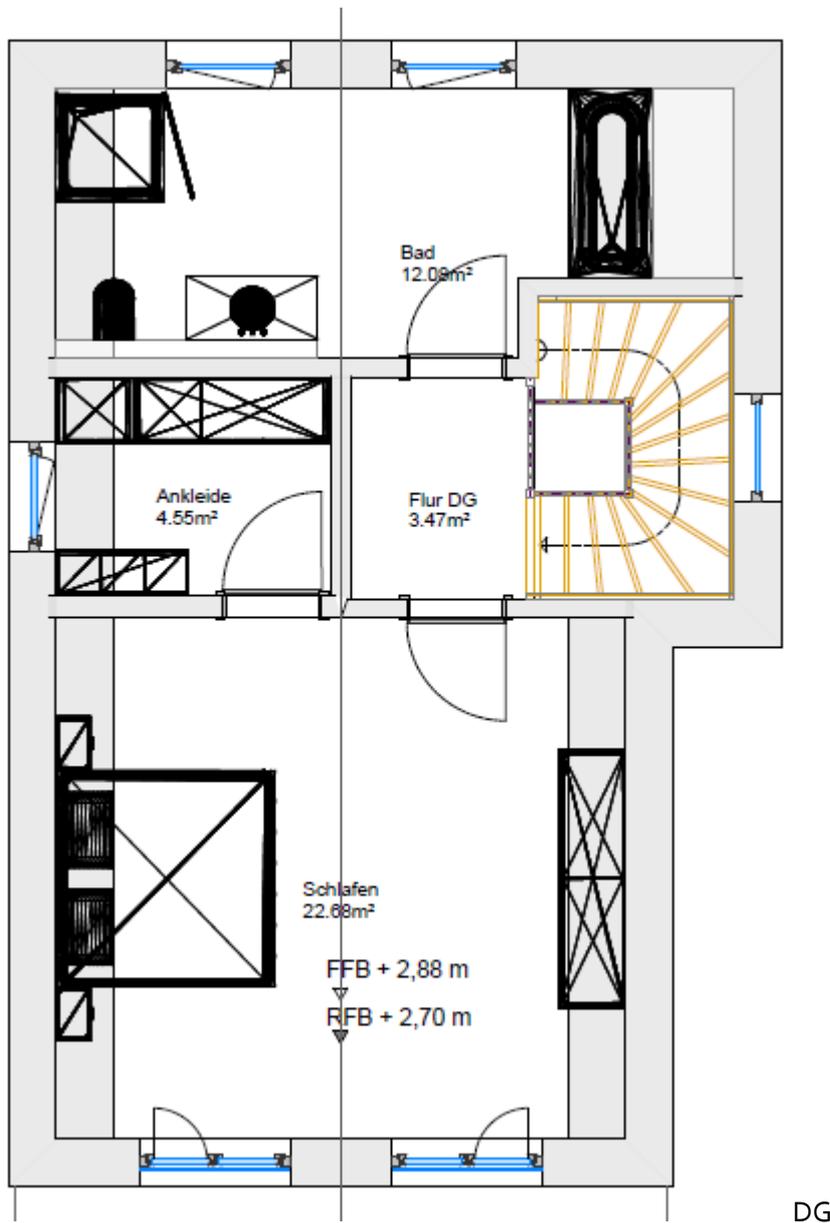
Auszüge aus der Eingabeplanung:

Ansicht Nord-Osten





Grundriss Kellergeschoss

**Beschlussvorschlag 1:**

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Niedernburger Straße auf Flur Nr. 2405/3 inkl. aller beschriebenen Abweichungen vom Bebauungsplan das gemeindliche Einvernehmen.

oder

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Niedernburger Straße auf Flur Nr. 2405/3 das gemeindliche Einvernehmen, jedoch nur mit den Abweichungen des Bebauungsplanes wie in Punkt **XXX** beschrieben.

Dem im Sachverhalt beschriebenen Abweichungspunkt **XXX** wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

zurückgestellt

Beschluss:

Gemeinderatsmitglied Rainer Nour-El-Din stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschusses vorbehandelt werden.

Ja: 12 Nein: 0

17.	Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Milchviehlaufstalls im Ortsteil Königsberg, Flur Nr. 3240; Beratung und Beschlussfassung
-----	--

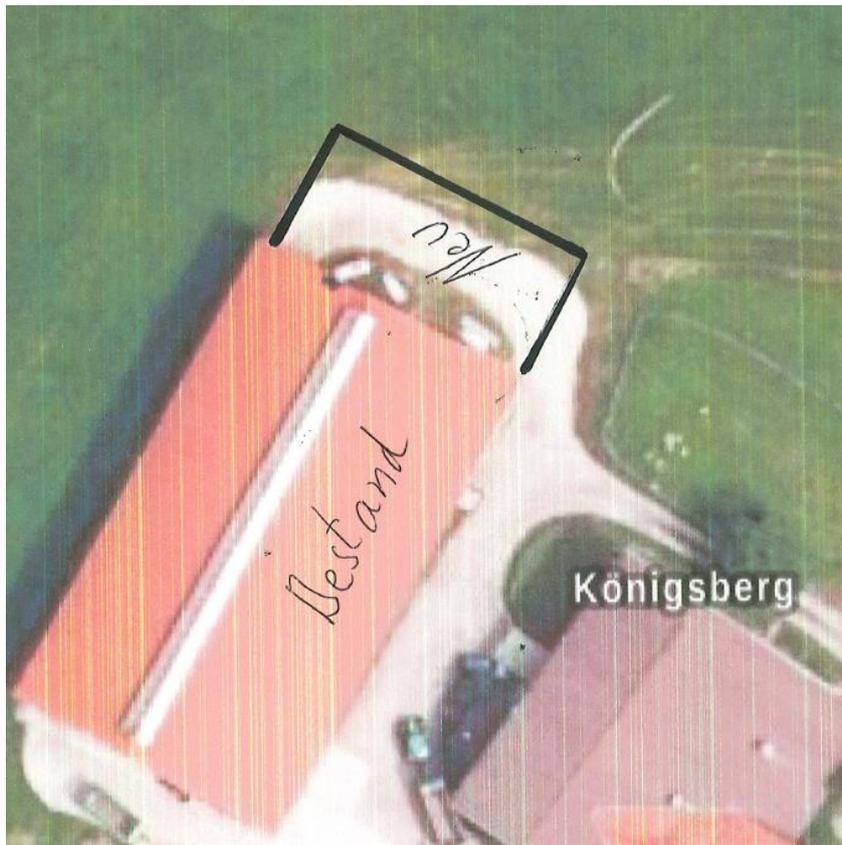
Sachverhalt:

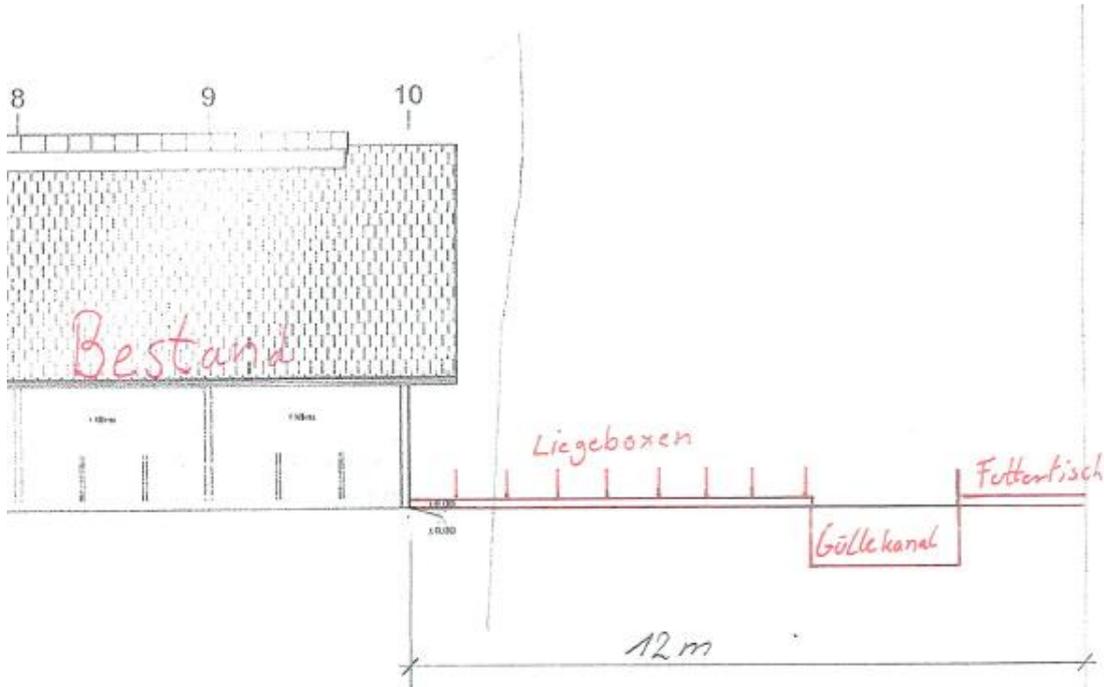
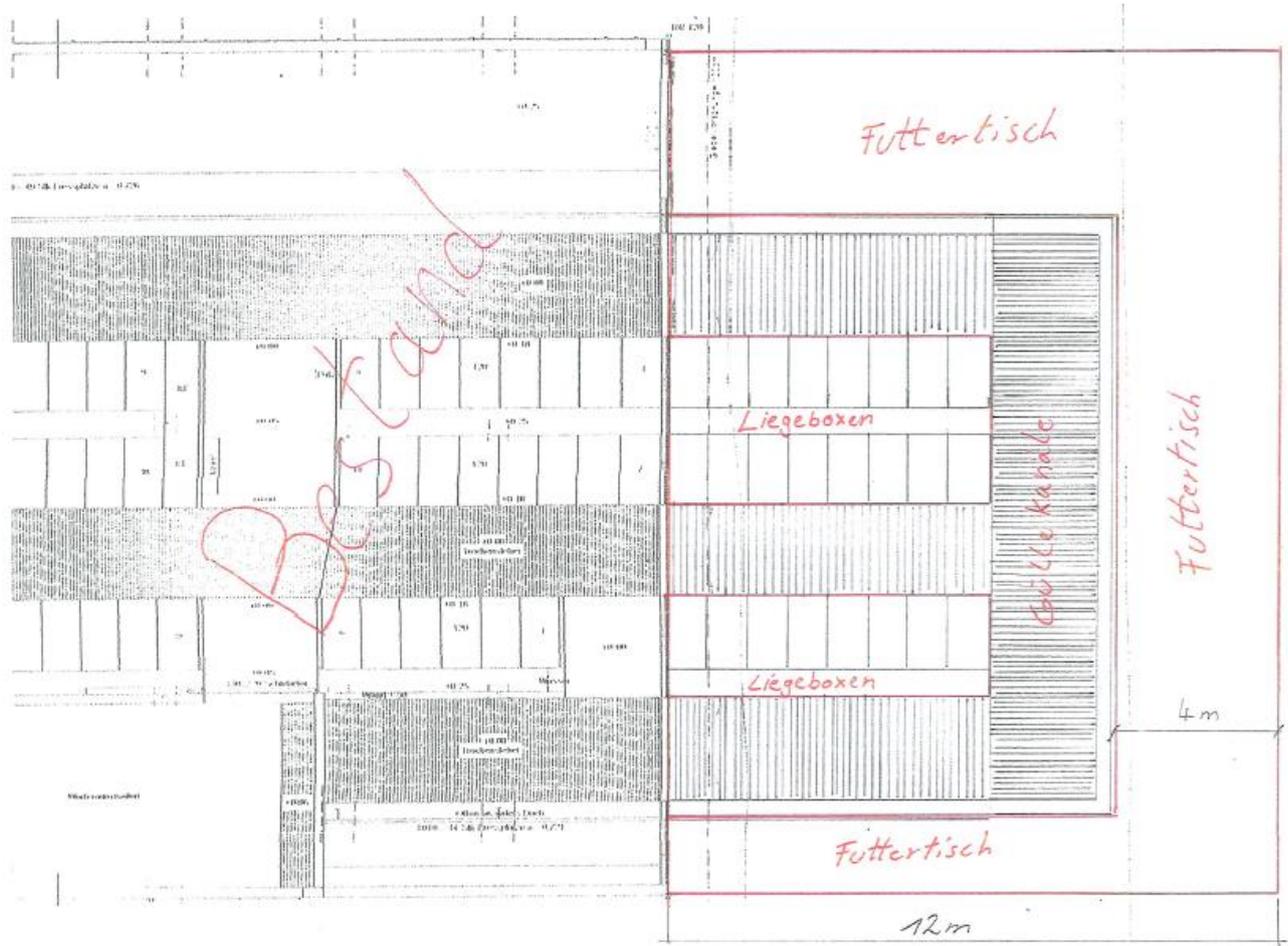
Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Milchviehlaufstalls im Ortsteil Königsberg auf Flur Nr. 3240.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, der Flächennutzungsplan weist eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Aufgrund der Lage liegt das Bauvorhaben in der Zuständigkeit des Landratsamtes Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde. Auch bezgl. einer möglichen Privilegierung ist das Landratsamt zuständig.

Die geplante Erweiterung kann auf den bereits bestehenden Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden. Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen.





Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Milchviehlaufstalls im Ortsteil Königsberg auf Flur Nr. 3240 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 0 Nein: 12

18.	Verlängerungsantrag für die Baugenehmigung zur Errichtung eines Milchviehlaufstalls mit Jungvieh in Nähe der Rosenheimer Straße, Flur Nr. 263; Beratung und Beschlussfassung
-----	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Verlängerung des genehmigten Bauvorhabens „Errichtung eines Milchviehlaufstalles mit Jungvieh (BG-2016-86...)“ in der Nähe der Rosenheimer Straße auf Flur Nr. 263. Die Genehmigung gilt noch bis 06.11.2023, der Verlängerungsantrag ist somit fristgerecht eingegangen. Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen.

Lageplan:**Beschluss:**

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Der Gemeinderat erteilt der Verlängerung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Milchviehlaufstalles mit Jungvieh (BG-2016-86...) in der Nähe der Rosenheimer Straße auf Flur Nr. 263 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 12 Nein: 0

19.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Prutting, Alte Edlinger Straße"; Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Billigungs- und Satzungsbeschlusses; Beratung und Beschlussfassung
-----	--

Sachverhalt:

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Prutting, Alte Edlinger Straße“ fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.09.2023 bis 27.10.2023 statt.

Am Verfahren wurden 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

wurde in der Zeit vom 25.09.2023 bis 27.10.2023 durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen bzw. Einwände vorgebracht.

Behördenbeteiligung

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bund Naturschutz Bayern e. V. (Ortsgruppe Söchtenau-Prutting)

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Bayernwerk Netz GmbH

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau

Gemeinde Vogtareuth

Landratsamt Rosenheim-Staatliches Gesundheitsamt-

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg

Landratsamt Rosenheim, SG 42 Tiefbauverwaltung, Abteilung Hoch- und Tiefbau (IV/T)

Daniel Hoheneder, Architekt Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege

Behindertenbeauftragter Hans Loy

Seniorenbeauftragte Gabriele Magerle

Jugendreferent und Gemeinderat Tobias Wimmer

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Fahrradbeauftragter Dr. Markus Reheis – E-Mail vom 21.09.2023

Komro GmbH – E-Mail vom 19.09.2023

Landratsamt Rosenheim, Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheitsrecht – E-Mail vom 19.09.2023

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 19.09.2023/Schreiben vom 18.09.2023

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde- E-Mail vom 04.10.2023

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – Schreiben vom 16.10.2023

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 25.09.2023

Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 22.09.2023

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail/Schreiben vom 19.09.2023

Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung – E-Mail/Schreiben vom 19.09.2023

DB AG, DB Immobilien – E-Mail vom 19.09.2023/Schreiben vom 18.09.2023

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim (ADBV Rosenheim) - E-Mail vom 19.09.2023

Bayerischer Bauernverband - E-Mail/Schreiben vom 18.09.2023

Wintershall Dea Deutschland GmbH – E-Mail/Schreiben vom 06.10.2023

Eisenbahn-Bundesamt – E-Mail/Schreiben vom 16.10.2023

IHK für München und Oberbayern – E-Mail vom 16.10.2023

Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 12.10.2023

Landratsamt Rosenheim, SG 34-Wasserrecht – E-Mail vom 23.10.2023

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – E-Mail/Schreiben vom 18.10.2023

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – E-Mail/Schreiben vom 23.10.2023

Handwerkskammer für München und Oberbayern – E-Mail/Schreiben vom 25.10.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung - E-Mail vom 09.10.2023:

„bauplanungsrechtliche Anmerkungen zum Entwurf (redaktionell):

A „Baugrenze mit Beurteilungsspiegeln.....“

B 3.2..... Firstrichtung; ...rechteckig zu erstellen 8ausgenommen....

C 4.1 Die Gestaltungsanforderungen an Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen haben nichts mit der Art der baulichen Nutzung (sh. C 1.) zu tun !? Punkt C 4. „Art der baulichen Nutzung“ ist zu streichen.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht (zutreffend Begründung 1.). Als Verfahren ist daher § 13 BauGB einschlägig und ausreichend und nicht § 13a BauGB. Eine Begründung und Rechtfertigung des insoweit aufwändigeren § 13a BauGB Verfahrens ist entbehrlich und ggfs. rechtlich angreifbarer.“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die redaktionellen bauplanungsrechtlichen Anmerkungen zum Entwurf werden vom Planer berücksichtigt und die Planung entsprechend angepasst.

Die Verfahrensart für die Änderung des Bebauungsplanes wird vom beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB abgeändert.

Die Planfassung mit den Verfahrensvermerken bzw. die Begründung sind entsprechend anzupassen.

Ja: 12 Nein: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – E-Mail vom 16.10.2023:

„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.09.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunfft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH"

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In die Planung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH befinden. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plan-gebiet ist die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH zu beteiligen, so dass dazu eine Stellung-nahme mit entsprechender Auskunfft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben werden kann.

Ja: 12 Nein: 0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – E-Mail/Schreiben vom 11.10.2023:

„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzei-chen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang un-entdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Baye-rische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentü-mer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch An-zeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der obige Hinweis zum Denkmalschutz ist in die Planung mit aufzunehmen.

Ja: 12 Nein: 0

Billigungs- und Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Prutting, Alte Edlinger Straße“ Kenntnis und beschließt die gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Der Gemeinderat billigt im Übrigen den von der SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 28.07.2023 mit Begründung vom 28.07.2023.

Die ausgearbeitete Endfassung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Prutting, Alte Edlinger Straße“ der SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein i. d. F. v. 07.11.2023 wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Prutting, Alte Edlinger Straße“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 12 Nein: 0

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 21:02 Uhr.

★★★